

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Ostfildern (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.11.2017, zuletzt geändert am 08.10.2025 (Verwaltungsgebührenverzeichnis), folgende Satzung nebst Gebührenverzeichnis geändert und beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ostfildern erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10 € bis 10.000 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn durch die Behörde wird ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als

zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
- g) Kosten für Porto / Zustellungskosten,
- h) Kosten für notwendige Stellungnahmen Dritter.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.12.2006 sowie die Ergänzung des Verwaltungsgebührenverzeichnisses vom 09.12.2009 und 01.01.2014 außer Kraft.

(3) Die Änderung des Verwaltungsgebührenverzeichnisses tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Ausgefertigt am 09.10.2025

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
	Allgemeine öffentliche Leistungen				
01.01.01	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 der Satzung)				10 € - 10.000 €
	Anträge				
02.01.01	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist				10 € - 350 €
02.02.01	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €			
02.03.01	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei			
02.04.01	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10 €			
	Auskünfte				
03.01.01	Aukünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche				10 € - 160 €
03.02.01	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei			
	Befreiung				
04.01.01	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen				10 € - 1.800 €
	Beglaubigung, Bestätigungen				
05.01.20.01	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz)				10 € - 280 €
05.02.20.01	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift				1 € je Seite Je Vorgang/Dokument mindestens 5,50 € maximal 20 €
05.03.20.01	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift				1 € je Seite Je Vorgang/Dokument mindestens 5,50 € maximal 20 €
05.04.20.01	Bestätigung von Zeugnissen			1,50 € je Zeugnis	
05.05.20.01	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.				
	Bescheinigungen				
06.01.01	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)				10 € - 160 €
06.02.01	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen				
07.01.01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist				10 € - 1.600 €
	Gutachten				
08.01.01	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands			1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25 €	
	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)				

Anmerkung:
 • Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
 • Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
09.01.01	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat				10 € - 800 €
09.02.01	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 09.01.01, mindestens 10 €			
Schreibgebühren					
10.01	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)				
10.01.01	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7 €			
10.01.02	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	14 €			
10.01.03	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde		10 €		
10.02	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke				
10.02.01	a) bei einem Format bis zu DIN A4			Pro Seite: 0,50 €	
	b) bei einem größeren Format			Pro Seite: 1,00 €	

Vorstehende allgemeinen Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen oder in der Bauverwaltungsgebührensatzung nichts Anderweitiges geregelt ist.

Justitiariat (P1123)					
11.23.04	Entscheidung in Rechtssachen		100 € pro Stunde		
Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (P121003)					
12.10.03.01	Wählbarkeitsbescheinigung	12 €			
Verwaltung von Fundsachen (P122001)					
12.20.01.01	Verwaltung von Fundsachen		80 € pro Stunde		
Gefahrenabwehr (P122002/01)					
12.20.02.01	Maßnahme nach dem Polizeirecht		75 € pro Stunde		
12.20.02.02	Befreiung von sonn- und feiertagsrechtlichen Bestimmungen		75 € pro Stunde		
Gefahrenabwehr im Bereich des Bestattungswesens (P122002/02)					
12.20.02.03	Ausstellung eines Leichenpasses	32 €			
Waffenangelegenheiten (P122003)					
12.20.03.01	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) bzw. Eintragungen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte - Sportschütze - Jäger Lang- und Kurzaffen - Jagdscheinbewerber - Erbe - Signalwaffe - Bewachungsgewerbe - vereinseigene Schussaffen	95 €			
12.20.03.02	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	95 €			
12.20.03.03	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte und Eintragung weiterer Berechtigter (Zuschlag zu Nr. 1)	60 €			
12.20.03.04	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Sachverständige		80 € pro Stunde		
12.20.03.05	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Sammler		80 € pro Stunde		

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
12.20.03.06	Umschreibung WBK von Sammlern nach Änderung des Sammelthemas bzw. Erweiterung und Zweitausstellung einer roten WBK bei Waffensammlern und Waffensachverständigen		80 € pro Stunde		
12.20.03.07	- Dateneintrag/-austrag in eine grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarte (je Waffe bzw. Waffenteil)	30 €			
	- Voreintrag in bereits vorhandene WBK	40 €			
	- Austrag des gesamten Waffenbestandes (Abgabe aller Waffen)	30 €			
12.20.03.08	Eintrag des Munitionserwerbs in grüne Waffenbesitzkarte - je Waffe	20 €			
12.20.03.09	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	55 €			
12.20.03.10	Ersatzausstellung für verlorene oder gestohlene grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarten	wie Neuausstellung (s. vorgenannt)			
12.20.03.11	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	82 €			
12.20.03.12	Ausstellung eines Waffenscheins		80 € pro Stunde		
12.20.03.13	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins		80 € pro Stunde		
12.20.03.14	Erlaubnis für die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition. Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in oder aus einen/m anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Drittstaat	50 €			
12.20.03.15	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP)				
	- Ausstellung	60 €			
	- Verlängerung	25 €			
	- sonstige Eintragungen	25 €			
12.20.03.16	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere waffenrechtliche Prüfungen, Befreiungen und Untersuchungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners, die nicht vorhergehend aufgeführt sind		80 € pro Stunde		
12.20.03.17	Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen Alle besonderen Erlaubnistatbestände, wie z.B. Erlaubnis zum Betreiben von Schießstätten, Waffenhandelserlaubnis, Zulassung von Ausnahmen sowie waffenrechtliche Anordnungen und Entscheidungen (u.a. Rücknahme von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen, Sicherstellung und Einziehung von Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes)		80 € pro Stunde		
12.20.03.18	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit	45 €			
12.20.03.19	Überprüfung der Sicherheitsbehältnisse vor Ort		80 € pro Stunde und Person, mindestens 80 €		
Sprengstoffangelegenheiten (P122003)					
12.20.03.20	Erstellung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG				160 € - 340 € zzgl. Gebühr nach Ziffer 12.20.03.23.00
12.20.03.21	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	13 €			
12.20.03.22	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	80 €			
12.20.03.23	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG				40 € - 340 €
12.20.03.24	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zugrunde gelegt. Erfordern Amtshandlungen einen über das Übliche hinausgehenden Arbeitsaufwand, so können Gebühren im angegebenen Rahmen in Ansatz gebracht werden.				0,50 € je kg NEM mind. 250 - 2.500 € zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren
12.20.03.25	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG				0,50 € je kg NEM mind. 70 € bis 1.250 €
12.20.03.26	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	160 €			

Anmerkung:
 • Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
 • Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
12.20.03.27	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	60 €			
12.20.03.28	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	60 €			
12.20.03.29	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	45 €			
12.20.03.30	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	160 €			
12.20.03.31	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	60 €			
12.20.03.32	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	60 €			
12.20.03.33	Zulassung einer Ausnahme von der Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	60 €			
12.20.03.34	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	135 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger			
12.20.03.35	Ersatzausfertigung für in Verlustgeratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	80 €			
12.20.03.36	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs.1, 2 oder 3 SprengG				80 € - 450 €
12.20.03.37	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG				80 € - 1.400 €
12.20.03.38	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG				Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S 169) in der jeweils gültigen Fassungen				
12.20.03.39	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV in der jeweils gültigen Fassung	60 €			
12.20.03.40	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV				80 € - 600 €
12.20.03.41	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV				80 € - 600 €
	Gebühren in sonstigen Fällen				
12.20.03.42	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 12.20.03.20 bis 12.20.03.41 aufgeführt sind.				50 € - 700 €
	Fischereiwesen (P122003)				
12.20.03.43	Fischereischein, Erstaussstellung	33 €			
12.20.03.44	Fischereischein, Verlängerung	33 €			
12.20.03.45	Fischereischein, Ersatzausstellung bei Verlust	33 €			
	Gewerberegister (P122004)				
12.20.04.01	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)				
	a) Anmeldung	45 €			
	b) Abmeldung	30 €			
	c) Ummeldung	45 €			
12.20.04.02	Auskunft aus dem Gewerberegister	15 €			
	Gaststättenerlaubnis (P122005)				
12.20.05.01	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)				350 € - 10.000 €

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
	Sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (P122006)				
12.20.06.01	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)				160 € - 1.600 €
12.20.06.02	vorläufige Erlaubnis (11 GastG)				160 € - 1.600 €
12.20.06.03	vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)				160 € - 800 €
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		65 € pro Stunde		
12.20.06.04	Gestattungen (§ 12 GastG)			0,20 €/qm bewirtschafteter Fläche und Tag, mindestens 25 €/Tag	
12.20.06.05	Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO)			25 € pro Stunde zusätzlicher Öffnungszeit	
12.20.06.06	Rücknahme bzw. Ablehnung eines Antrags		65 € pro Stunde		
12.20.06.07	sonstige Leistung nach dem GastG		65 € pro Stunde		
	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (P122007)				
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		65 € pro Stunde		
12.20.07.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkankeanstalt			30 € / Bett, mindestens 400 €	
12.20.07.02	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)			500 € pro Tag	
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		65 € pro Stunde		
12.20.07.03	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und zur Durchführung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)			1.500 €	
12.20.07.04	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsort für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	65 €			
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		65 € pro Stunde		
12.20.07.05	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO)			30 €/m², mindestens 1.800 €	
12.20.07.06	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (§ 34 Absatz 1 GewO)			400 €	
12.20.07.07	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)			1.200 €	
12.20.07.08	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)			400 €	
12.20.07.09	Reisegewerbe				
	a) Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) aa) unbefristet bb) befristet cc) Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 GewO) b) Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)		65 € pro Stunde		
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		65 € pro Stunde		
12.20.07.10	Festsetzung eines Markts, einer Messe, einer Ausstellung oder eines Volksfests (Titel IV GewO) - pro Veranstaltungstag			0,20 € / m²	
12.20.07.11	sonstige Leistung nach der GewO		65 € pro Stunde		

Anmerkung:
 • Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
 • Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr			Rahmengebühr
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr	
Überwachung von Gewerbebetrieben (P122008)					
12.20.08.01	Gewerbeuntersagung (§ 35 Abs. 1 GewO)		70 € pro Stunde		
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		70 € pro Stunde		
12.20.08.02	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)			400 €	
12.20.08.03	Handwerksuntersagung (§16 Abs. 3 HandWO)		70 € pro Stunde		
12.20.08.04	Erteilung gewerbe- und gaststättenrechtlicher Auflagen		70 € pro Stunde		
12.20.08.05	Widerruf gewerbe- und gaststättenrechtlicher Erlaubnisse		70 € pro Stunde		
12.20.08.06	sonstige Maßnahme nach der GewO und nach dem GastG		70 € pro Stunde		
Überwachung des ruhenden Verkehrs (P122103)					
12.21.03.01	Maßnahmen gegen verbotswidrig abgestellte/geparkte Fahrzeuge/Anhänger		65 € pro Stunde		
Meldeangelegenheiten (P122201)					
12.22.01.01	Melderegisterauskunft einfach	12 €			
12.22.01.02	Melderegisterauskunft einfach, elektronisch	12 €			
12.22.01.03	Melderegisterauskunft erweitert	25 €			
12.22.01.04	Gruppenauskunft		79 € pro Stunde		
12.22.01.05	Gruppenauskunft, EDV-unterstützt		79 € pro Stunde zzgl. Kosten des Rechenzentrums		
12.22.01.06	Bescheinigungen	8 €			
12.22.01.07	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		79 € pro Stunde		
12.22.01.08	Archivauskunft		79 € pro Stunde zzgl. Kosten des Archivars		
12.22.01.10	Ausstellung Jahresparkschein für Anwohner	25 €			
Durchführung von Trauungen (P122307)					
12.23.02.01	Durchführung von Trauungen außerhalb des Standesamts (Stadthaus)	60 €			
Andere Beurkundungen (P122307)					
12.23.07.01	Amtshandlungen für Kirchenaustrittsverfahren			45 € je Person	
Namensänderungen (P122307)					
12.23.07.02	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen nach dem NamÄndG (Änderung des Familien- oder Vornamens)				70 € - 1.100 €
12.23.07.03	Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags		1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr		
Vorbeugender Brandschutz (P126000)					
12.60.00.01	Abnahme zur Aufstellung einer Brandmeldeanlage eines Unternehmens		46 € pro Stunde		
Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung (P511110)					
51.11.10.01	Auskunft aus der Kaufpreissammlung				
	a) einfache Auskunft	40 €			
	b) erweiterte Auskunft	150 €			
51.11.10.02	Auskunft über Bodenrichtwerte				
	a) einfache Auskunft	40 €			
	b) erweiterte Auskunft	80 €			
Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers (549002)					
54.90.02.01	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen		65 €		